



**VERSORGUNGSWERK!**

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

STEUERRECHT SPEZIAL 2021

## Vorteile des Steuerrechtes richtig nutzen

Kaum ein Bereich der Altersvorsorge war in den vergangenen Jahren so gravierenden Änderungen unterworfen, wie die Besteuerung der Versorgungsleistungen. Mit der jährlich wachsenden Besteuerung der Kapitalleistungen wird die Attraktivität des Kapitalabrufes zusehends eingeschränkt. Alle hiergegen eingeleiteten gerichtlichen Verfahren blieben bislang ohne Erfolg. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Neuregelung gänzlich ohne Vorteile wäre. Sie eröffnet gerade für die Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke während der Ansparphase enorme Gestaltungsmöglichkeiten. Immer wieder wurden wir aus der Mitgliedschaft gebeten, konkrete Beispielsrechnungen zu entwickeln, um diese schwierige Materie, mit der oftmals Steuerberater noch nicht hinreichend vertraut sind, zugänglicher zu machen. Der Forderung kommen wir gerne nach und möchten das Service-Angebot für unsere Mitglieder mit dieser Broschüre weiter komplettieren.

Unser besonderes Augenmerk gilt dabei den freiwilligen Beitragsleistungen. Welche Vorteile Ihnen freiwillige Beitragsleistungen bei der Stärkung Ihrer Versorgungsrechte bringen, können Sie individuell mit unserem Online-Rentenrechner im Mitglieder-Portal ermitteln.

Darüber hinaus stehen wir aber auch neben den üblichen Beratungszeiten mit unseren schon traditionellen Beratungstagen, jeweils samstags, am 28. August und am 4. Dezember 2021 in der Zeit von 9:00 Uhr–16:00 Uhr zur Verfügung. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Wir möchten Ihnen mit diesem Service helfen, rechtzeitig Ihre Versorgungsplanung und Steuergestaltungsmöglichkeiten zu optimieren. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



**Jost Rieckesmann**  
Vorsitzender des  
Aufsichtsrates



**Dr. Ursula von Schönberg**  
Vorsitzende des  
Verwaltungsrates

Seit dem 01.01.2005 ist die steuerliche Behandlung von Aufwendungen für die Altersvorsorge einerseits – also auch der Versorgungsbeiträge – und der daraus resultierenden Alterseinkünfte andererseits neu geregelt. Mit dem Alterseinkünftegesetz begann der Einstieg in die so genannte nachgelagerte Besteuerung. Was bedeutet dies für die Versorgung beim VZWL? Welche Gestaltungsspielräume bieten die Regelungen? Dazu möchten wir einen Überblick verschaffen.<sup>1</sup>

## Einkommensteuerliche Behandlung der Beiträge an das VZWL

Für die Beitragszahler führt die steuerliche Abzugsmöglichkeit der Vorsorgeaufwendungen während der Erwerbs- und Beitragszahlungsphase zu steuerlichen Entlastungen.

Pflicht- und freiwillige Beiträge von Angehörigen freier Berufe zu den Versorgungswerken ihrer jeweiligen Kammer sind im Rahmen ihrer Einkommensteueranveranlagung grundsätzlich als Sonderausgaben abziehbar. Sie gelten nicht als Betriebsausgaben. Auch ein Betriebsausgabenabzug eines dem Arbeitgeberanteil entsprechenden Teils der Beiträge eines Selbständigen kommt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) nicht in Betracht.

Die Beiträge zum VZWL stellen – ebenso wie etwa Beiträge zur Deutschen

Rentenversicherung oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse – Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. a Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Diese Beiträge können somit als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbetragsberechnung des § 10 Abs. 3 EStG – ggf. zusammen mit Beiträgen zu weiteren sog. Basis-Rentenversicherungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b EStG – wie folgt abgezogen werden:

Die gesamten begünstigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen sind für das Jahr 2021 zunächst bis zu einem Höchstbetrag von 25.787 € zu berücksichtigen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag auf 51.574 €. Diese (aufgerundeten) Beträge orientieren sich jeweils

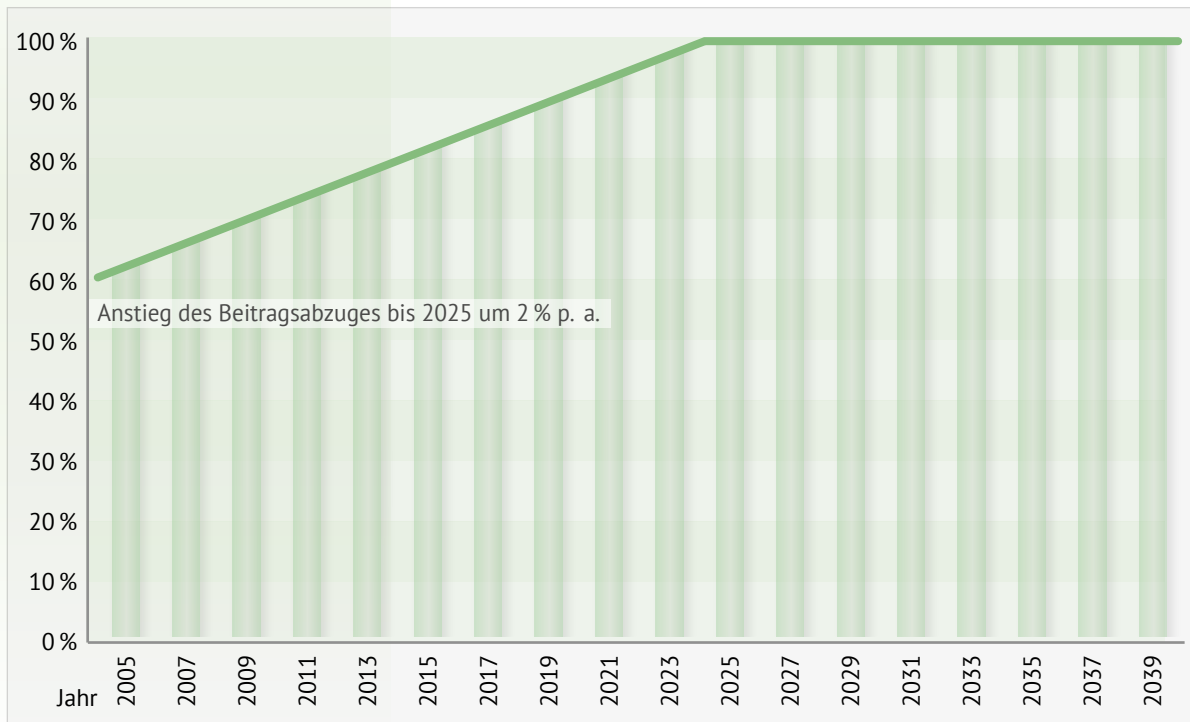
an dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

Beginnend mit der Umstellung des Besteuerungssystems für Altersrenten im Jahr 2005 war der tatsächliche Abzug auf 60 % des Beitrages bzw. des damals geltenden Höchstbetrages von 20.000 € bzw. 40.000 € begrenzt. Bis zum Jahr 2025 erhöht sich dieser abziehbare Anteil um je zwei Prozentpunkte jährlich und beträgt im Jahr 2021 nunmehr 92 %. Ab 2025 können Steuerzahler ihre gesamten Aufwendungen bis zu der für die jeweiligen Jahre ab 2025 anzuwendenden Obergrenze (entsprechend der jeweils geltenden Höchstbeträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung) einkommensteuerlich geltend machen.

<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf ein in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Mitglied des VZWL. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Darstellung der Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Aufwendungen für die Altersvorsorge und der daraus resultierenden Alterseinkünfte, bei der nicht jedwede in Betracht kommende Sachverhaltsgestaltung Berücksichtigung finden kann. Sie dient der generellen Information. Die Darstellung ersetzt keinesfalls eine individuelle steuerliche Beratung. Die Ausführungen berücksichtigen den Rechtsstand Februar 2021. Steuerrechtliche Angelegenheiten werden ausschließlich durch die zuständige Finanzbehörde verbindlich geregelt. Die Finanzbehörden sind insbesondere nicht an die Einschätzungen des Versorgungswerkes gebunden, so dass wir für steuerliche Ziele oder Folgen keine Haftung übernehmen.



## Steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge zur Basisversorgung



### Beispiel Grundfall:

Ein selbstständiger lediger Zahnarzt zahlt im Jahr 2021 an das VZWL den Pflichtbeitrag in Höhe von 15.847,20 € (monatlich 1.320,60 €).

1. Pflichtbeitrag 12 Monate * 1.320,60 €	15.847,20 €	
2. begünstigungsfähiger Höchstbetrag 2021 für Ledige		25.787,00 €
3. zu berücksichtigender Betrag		15.847,20 €
4. Prozentsatz (§ 10 Abs. 3 Satz 4 und 5 EStG): 60 % + 16 Jahre * 2 %		92 %
5. als Sonderausgaben abziehbar 15.847,20 € * 92 %		14.579,42 €

### Günstigerprüfung (§ 10 Abs. 4a EStG bis 2019 anwendbar)

Keiner soll nach neuem Recht schlechter gestellt werden als nach altem Recht, so der Grundsatz bei der Änderung des Besteuerungssystems für Altersrenten im Jahr 2005. Daher erfolgt von Amts wegen gem. § 10 Abs. 4a EStG in den Kalenderjahren 2005 bis 2019 eine sog. „Günstigerprüfung“. Dabei prüft das Finanzamt ohne Antragstellung durch den Steuerpflichtigen, ob ein Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. a EStG – ggf. zusammen mit Beiträgen zu Versicherungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 3a EStG (z. B. Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Haftpflichtversicherungen) – nach den o. g. Grundsätzen oder nach der bis einschließlich 2004 geltenden Altregelung günstiger für den Steuerpflichtigen ist. Ab 2020 erfolgt diese Günstigerprüfung nicht mehr.

Die Vorsorgeaufwendungen werden nur berücksichtigt, wenn diese nicht mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

**Gestaltungsspielräume durch Höherversicherung**

Als Mitglied können Sie beim Versorgungswerk Ihre Versorgungsanwartschaften durch freiwillige Einmalzahlungen oder laufende monatliche Zuzahlungen erhöhen und hierdurch Ihre persönliche Steuerbelastung reduzieren. Auch diese freiwilligen Beiträge zur Höherversicherung sind im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben abzugsfähig.

**Weniger Steuern durch höhere Sonderausgaben**

Es lohnt sich, die Steuern, die Sie durch die wachsende Freistellung Ihrer Versorgungsbeiträge während der Erwerbsphase sparen, für eine ergänzende Vorsorge beim VZWL zu verwenden. Dies zeigt folgendes Beispiel:

**Beispiel:**

Ein selbstständiger lediger Zahnarzt (32 Jahre) mit Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit in Höhe von 90.000,00 € zahlt im Jahr 2021 die allgemeine Pflichtabgabe (15.847,20 €). Als Sonderausgaben abziehbar sind 14.579,42 € (siehe Beispiel vorherige Seite).

Die tarifliche Einkommensteuer berechnet sich in diesem Fall wie folgt<sup>2</sup>:

1. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	90.000,00 €
2. abzüglich abzugsfähiger Altersvorsorgeaufwendungen	14.579,42 €
3. abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1 EStG)	36,00 €
4. zu versteuerndes Einkommen	75.384,58 €
5. tariflich festzusetzende Einkommensteuer nach Grundtarif	22.524,00 €

Zahlt der Zahnarzt zusätzlich zur allgemeinen Pflichtabgabe (15.847,20 €) eine freiwillige Einmalzahlung in Höhe 9.900,00 €, ergibt sich folgender als Sonderausgaben abzugsfähiger Betrag:

1. Pflichtbeitrag 12 Monate * 1.320,60 €	15.847,20 €
2. Zusatzbeitrag für Höherversicherung	9.900,00 €
3. Summe Altersvorsorgeaufwendungen	25.747,20 €
4. begünstigungsfähiger Höchstbetrag 2021 für Ledige	25.787,00 €
5. als Sonderausgaben abzugsfähig 25.747,20 € * 92 %	23.687,42 €

**Zum Vergleich die Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer<sup>2</sup>:**

1. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	90.000,00 €
2. abzüglich abzugsfähiger Altersvorsorgeaufwendungen	23.687,42 €
3. abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1 EStG)	36,00 €
4. zu versteuerndes Einkommen	66.276,58 €
5. tariflich festzusetzende Einkommensteuer nach Grundtarif	18.699,00 €

Durch die Einmalzahlung von 9.900,00 € zahlt der Zahnarzt für 2021 3.825,00 € weniger Einkommensteuer als bei Zahlung des reinen Pflichtbeitrages. Die Höherversicherung führt hier in 2021 also zu einer Steuerersparnis von 38,64 % (bezogen auf die Höherversicherung).

<sup>2</sup> Bei der Berechnung bleiben die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag aus Vereinfachungsgründen außer Betracht. Berücksichtigt wurde weiterhin der allgemeine Sonderausgaben-Pauschbetrag. Nicht berücksichtigt wurden weitere Versicherungen, wie z. B. die Krankenversicherung und private Haftpflichtversicherung.

**Mehr Rente**

Durch die Höherversicherung in Höhe von 9.900,00 € ergibt sich für den 32-jährigen Zahnarzt eine zusätzliche, lebenslange Altersrente per Endalter 67 in Höhe von monatlich ca. 59,11 €. Darüber hinaus wird der Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsschutz nach Maßgabe der Satzung gestärkt.

**Sonderfall Beitragsnachzahlungen**

(Pflicht-)Beiträge, die bereits in Vorjahren fällig waren und nachgezahlt werden, sind grundsätzlich Sonderausgaben des Zahlungsjahres. Diese sind allerdings wiederum nur im Rahmen der Höchstbeträge des Zahlungsjahres abzugsfähig.



# Besonderheiten bei angestellten Zahnärzten

Bei angestellten Zahnärzten sind Besonderheiten bei der Ermittlung des abzugsfähigen Höchstbetrages zu beachten. Zu den eigenen Vorsorgebeiträgen des Arbeitnehmers i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG müssen zunächst ein steuerfreier Arbeitgeberanteil und ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers hinzugerechnet

werden (§ 10 Abs. 3 Satz 5 EStG). Dieser Gesamtbetrag wird der zuvor dargestellten Höchstbetragsbegrenzung zugrunde gelegt. Nach Anwendung des für das jeweilige Jahr geltenden Prozentsatzes zur Ermittlung der abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen (2021: 92 %) wird wiederum dieser steuerfreie Teil abgezogen.

## Beispiel:

Ein angestellter lediger Zahnarzt zahlt im Jahr 2021 einen Arbeitnehmerbeitrag an das VZWL i. H. v. 4.000,00 €. Zusätzlich wird ein steuerfreier Arbeitgeberanteil in gleicher Höhe gezahlt. Daneben hat der Zahnarzt noch eine private Leibrentenversicherung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b sublit. aa EStG („Rürup-Rente“) abgeschlossen und dort Beiträge i. H. v. 3.000,00 € eingezahlt.

1. Arbeitnehmerbeitrag VZWL	4.000,00 €
2. Arbeitgeberbeitrag VZWL	4.000,00 €
3. Leibrentenversicherung („Rürup-Rente“)	3.000,00 €
4. insgesamt	11.000,00 €
5. Höchstbetrag	25.787,00 €
6. zu berücksichtigender Betrag	11.000,00 €
7. Prozentsatz 92 % (§ 10 Abs. 3 Satz 4 ff. EStG): 60 % + 16 Jahre * 2 %	92 %
8. ergibt	10.120,00 €
9. abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil	4.000,00 €
10. als Sonderausgaben abziehbar	6.120,00 €

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen ist grundsätzlich auch in diesem Fall, dass sie nicht in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Beiträge in unmittelbarem wirtschaftlichem Zu-

sammenhang mit steuerfreiem Arbeitslohn (z. B. aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens) sind nicht als Sonderausgaben abziehbar.

# Einkommensteuerliche Behandlung der Leistungen des VZWL

Mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes zum 01.01.2005 und dem Wechsel des Besteuerungssystems für Altersvorsorgeaufwendungen und -renten, findet hinsichtlich der Versorgungsleistungen der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung statt. Die Rechtmäßigkeit des Gesetzes wurde mittlerweile auch höchstgerichtlich bestätigt.

Durch Beschlüsse vom 29.09.2015 (2 BvR 2683/11) und 30.09.2015 (2 BvR

1066/10, 2 BvR 1961/10) hat das Bundesverfassungsgericht drei Verfassungsbeschwerden gegen das zum 01.01.2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz nicht zur Entscheidung angenommen. Bei der Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen steht dem Gesetzgeber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ein weiterer Gestaltungsspielraum

zu. Insbesondere sei es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar, dass der Gesetzgeber Renteneinkünfte aus den verschiedenen Basisversorgungen gleich behandelt, obwohl die hierfür bis 2004 geleisteten Beiträge teilweise in unterschiedlichem Maße steuerentlastet waren.

Dies gilt sowohl für Rentenleistungen als auch für Kapitalleistungen des VZWL an seine Mitglieder.

## Altersrente

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der landwirtschaftlichen Alterskasse, aus berufsständischen Versorgungswerken sowie private Basis-Rentenversicherungen werden seit dem Jahr 2005 einkommensteuerlich gleichbehandelt.

Aufgrund der nachgelagerten Besteuerung werden Renten aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung einkommensteuerlich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG als sonstige Einkünfte erfasst. Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der Jahresbetrag der Rente.

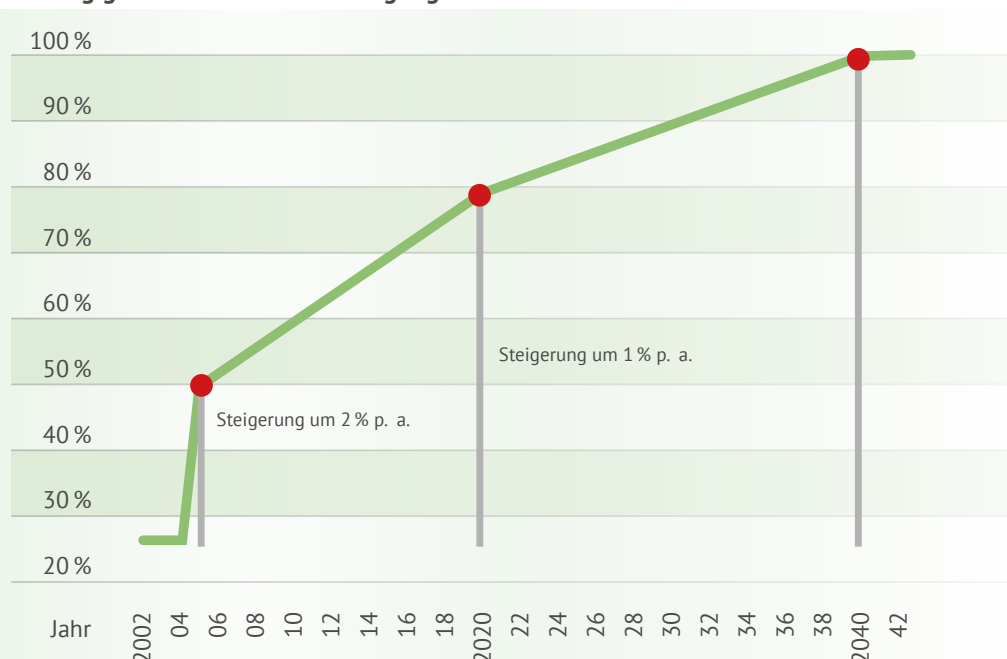
Für Renten, deren Rentenbeginn im Jahr 2005 (oder in vorangegangenen Jahren) lag, gilt ein Besteuerungsanteil von 50 %. Der steuerfreie Teil der Rente wird i. H. v. 50% der Rentenbezüge (Jahresbezüge) betragsmäßig festgeschrieben und in folgenden Jahren nicht um regelmäßige Rentenanpassungen er-

höht. Für Renten, die ab 2006 beginnen, wird der Besteuerungsanteil der Rente für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in Schritten von jeweils 2 % auf 80 % und anschließend in Schritten von jeweils

1 % bis zum Jahre 2040 auf 100 % angehoben. Ab 2040 werden somit Rentenleistungen vollständig steuerpflichtig sein.

Für das Jahr 2021 liegt der Besteuerungsanteil bei 81 %.

**Steuerpflichtiger Rentenanteil der Basisversorgung in Prozent abhängig vom Jahr des Rentenzuganges**





### Berechnung des steuerfreien Anteils

Der im ersten Jahr nach Rentenbeginn auf diese Weise ermittelte steuerfreie Anteil in Euro wird auf die Laufzeit der Rente festgeschrieben, es sei denn, der Jahresbetrag der Rente wird „außerplanmäßig“ angepasst. Dies bedeutet, dass regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrages der Rente nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Anteiles der Rente führen.

#### Beispiel 1:

Eine im Jahr 2024 beginnende Rente ist mit  $50\% + 15 \cdot 2\% + 4 \cdot 1\% = 84\%$  einkommensteuerpflichtig. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2030 ist die Rente mit 90 % einkommensteuerpflichtig.

#### Beispiel 2:

Ein Zahnarzt erhält ab September 2015 eine Altersrente. Er erhält monatlich 3.000,00 €. Zum 01.01.2016 erfolgt eine Rentenanpassung auf 3.100,00 € und zum 01.01.2017 auf 3.200,00 €.

#### 2015

Im Jahr 2015 gilt ein Besteuerungsanteil von 70 %.  
Der Zahnarzt hat folgende Beträge zu versteuern:

1. 4 Monate * 3.000,00 €	12.000,00 €	
2. 12.000,00 € * 70 %		8.400,00 €
3. abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		102,00 €
4. als sonstige Einkünfte zu versteuernde Altersrente		8.298,00 €

Im Jahr 2015 erfolgt jedoch noch keine Festschreibung des steuerfreien Anteiles der Rente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa Satz 3 und 5 EStG). Der Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrages erfolgt nach Maßgabe von § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG.

#### 2016

1. 12 Monate * 3.100,00 €	37.200,00 €	
2. 37.200,00 € * 70 %		26.040,00 €
3. abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		102,00 €
4. als sonstige Einkünfte zu versteuernde Altersrente		25.938,00 €

Für die restliche Laufzeit der Rente wird der steuerfreie Teil der Rente i.H.v. 11.160,00 € (37.200,00 € - 26.040,00 €) festgeschrieben.

#### 2017

1. 12 Monate * 3.200,00 €	38.400,00 €	
2. gesamte Rente		38.400,00 €
3. abzüglich einkommensteuerfreier Teil der Rente		11.160,00 €
4. abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		102,00 €
5. als sonstige Einkünfte zu versteuernde Altersrente		27.138,00 €

Es kann zurzeit noch nicht als abschließend geklärt angesehen werden, ob und in welchen Fällen eine Doppelbesteuerung der Beiträge zum Versorgungswerk einerseits und der Bezüge andererseits vorliegen kann. Zurzeit sind diesbezüglich mehrere finanzgerichtliche Verfahren anhängig, so dass hier eine Beratung durch Ihren Steuerberater angebracht sein kann.

Fortsetzung

**Rentenbezugsmitteilungsverfahren**

Um die Besteuerung von Alterseinkünften sicherzustellen, sieht das Einkommensteuergesetz in § 22a Abs. 1 vor, dass das VZWL als mitteilungspflichtige Stelle u. a. Rentenzahlungen und andere Leistungen i. S. d. § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a EStG an seine Leistungsempfänger, jährlich einer zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres mitteilen muss.

(Deutsche Rentenversicherung Bund) bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres mitteilen muss.

## Berufsunfähigkeitsrente

Die Steuerpflicht nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG erfasst grundsätzlich alle Leistungen unabhängig davon, ob sie als Rente oder Teilrente (z. B. Altersrente, Hinterbliebenenrente als Witwen- oder Witwerrente, Waisenrente) oder als einmalige Leistung (z. B. Reha-Zuschuss) gewährt werden.

Auch die Berufsunfähigkeitsrenten aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung unterliegen den Regelungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG und werden somit nachgelagert besteuert. Dies bedeutet, dass die Besteue-

rungsgrundsätze für Altersrenten gleichermaßen auf Berufsunfähigkeitsrenten anwendbar sind.

Mit Erreichen des Regelrentenalters und dem damit verbundenen Ende der Berufsunfähigkeitsrente und Beginn der Altersrente, wird eine neue Rente begründet.

Folgen nach dem 31.12.2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, wird bei der Ermittlung des Prozentsatzes des steuerpflichtigen Teiles der Rente nicht der tatsächliche Beginn der Folgerente herangezogen. Vielmehr wird

ein fiktives Jahr des Rentenbeginnes ermittelt, indem sich der Prozentsatz der neuen Rentenart nach dem Jahr richtet, das sich ergibt, wenn die Laufzeit der vorhergehenden Renten von dem Jahr des Beginnes der späteren Rente abgezogen wird. Der Prozentsatz kann jedoch nicht niedriger bemessen werden als der für das Jahr 2005, also dürfen 50 % nicht unterschritten werden (§ 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa Satz 8 EStG).

**Beispiel:**

Ein Zahnarzt hat von Oktober 2003 bis Dezember 2006 (= 3 Jahre und 3 Monate) eine Berufsunfähigkeitsrente i. H. v. 2.000,00 € monatlich bezogen. Anschließend ist er wieder erwerbstätig. Ab Februar 2021 erhält er seine Altersrente i. H. v. 3.000,00 € monatlich. In 2003 und 2004 war die Berufsunfähigkeitsrente gem. § 55 Abs. 2 EStDV a. F. mit dem Ertragsanteil zu versteuern, in 2005 und 2006 gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG mit einem Besteuerungsanteil von 50 %. Der der Besteuerung unterliegende Teil für die ab Februar 2021 zu gewährende Altersrente ermittelt sich wie folgt:

1. Rentenbeginn der Altersrente	Februar 2021
2. abzüglich der Laufzeit der Berufsunfähigkeitsrente	3 Jahre und 3 Monate
<b>3. fiktiver Rentenbeginn</b>	<b>November 2017</b>
4. Besteuerungsanteil in 2017 lt. EStG	74 %
5. Jahresbetrag der Altersrente in 2021: 11 Monate * 3.000,00 €	33.000,00 €
6. betragsmäßiger Besteuerungsanteil (74 % von 33.000,00 €)	24.420,00 €

Renten, die vor dem 01.01.2005 geendet haben, werden nicht als vorhergehende Renten berücksichtigt und wirken sich daher auf die Höhe des Prozentsatzes für die Besteuerung der nachfolgenden Rente nicht aus.





## Witwen- und Witwerrente

Für die Witwen- und Witwerrenten gelten ebenfalls die Grundsätze der nachgelagerten Besteuerung wie bei Altersrenten.

Entsprechend den Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung sind

Witwen- und Witwerrentenabfindungen bei der ersten Wiederheirat dann einkommensteuerfrei, wenn der Abfindungsbetrag das 60-fache der abzufindenden Monatsrente nicht übersteigt. Damit sind auch die Abfindungen, die

das Versorgungswerk im Falle der Wiederverheiratung gewährt, einkommensteuerfrei, da die Abfindung das 24-fache der zuletzt gewährten Monatsrente beträgt.

## Kapitalauszahlungen

Mitglieder, die bereits vor dem 01.01.2005 Beiträge an das VZWL entrichtet haben (Altbeiträge), haben aus diesen Beiträgen weiterhin Anspruch auf eine Kapitaleistung.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 23.10.2013 (Az.: X R 3/12, BStBl. II 2014, S. 58) entschieden, dass Kapitaleistungen zwar nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG steuerpflichtig sind, aber unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 EStG ermäßigt besteuert werden können. Der Besteuerungsanteil im Jahr 2021 liegt bei 81 %.

Durch die ermäßigte Besteuerung gemäß § 34 Abs. 1 EStG soll eine erhöhte Steuerbelastung infolge einer Zusammenballung von in Abs. 2 der Vorschrift bezeichneten Einkünften (Progressionswirkung) abgemildert werden. Die Zusammenballung von Einkünften ist eine Voraussetzung für die Begünstigung des § 34 EStG. Wenn Altbeiträge nur teilweise als Kapital und im Übrigen als Rentenleistung abgerufen werden, ist fraglich, ob von einer Zusammenballung von Einkünften ausgegangen werden kann. Gemäß einem Beschluss des Bundesfinanzhofes vom

19.08.2019 (Az. X B 155/18) kommt bei einem Nebeneinander von Kapitaleistung und laufenden Rentenzahlungen aus der berufsständischen Versorgung eine ermäßigte Besteuerung gemäß § 34 EStG nicht in Betracht.

## Öffnungsklausel

Die sogenannte Öffnungsklausel sieht eine Ausnahme von der generell geltenden nachgelagerten Besteuerung vor. Die bis zum 31.12.2004 geltende Ertragsanteilbesteuerung kann dann auf Antrag weiterhin auf Leibrenten Anwendung finden, die auf Beiträgen beruhen, die vor dem 01.01.2005 über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren oberhalb des Betrages des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Z. B. beträgt dieser Ertragsanteil bei vollendetem 65. Lebensjahr des Rentenberechtigten bei Rentenbeginn nur 18 %.

Für die Prüfung, ob Beiträge oberhalb des Betrages des Höchstbeitrages gezahlt wurden, ist grundsätzlich der Höchstbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (West) des Jahres heranzuziehen, dem die Beiträge zuzurechnen sind.<sup>3</sup>

Höchstbetrag ist die Summe des Arbeitgeberanteils und des Arbeitnehmeranteils zur jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei ist jedes Kalenderjahr getrennt zu betrachten. Die Jahre müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Der einmalige Nachweis ist durch Bescheinigung des Versorgungsträgers, an den die Beiträge geleistet wurden, zu erbringen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die gesamte bezogene Rente in einen nachgelagert zu steuernden Anteil und in einen mit dem Ertragsanteil zu steuernden Teil aufgeteilt (§ 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. bb Satz 2 EStG).

Der Antrag ist vom Steuerpflichtigen beim zuständigen Finanzamt in der Regel im Rahmen der Einkommensteuererklärung formlos zu stellen.

<sup>3</sup> Hinsichtlich näherer Details wird auf das BFH-Urteil vom 19.01.2010 (Az: X R 53/08, BStBl. II 2011, S. 567) sowie das BMF-Schreiben vom 19.08.2013 (IV C 3-S 2221/12/10010:004, BStBl. I 2013, S. 1087, Rz. 238 ff.) verwiesen.

### Beispiel:

Sachverhalt: Ein Zahnarzt erhält ab Februar 2021 eine Rente aus dem VZWL. Im Hinblick auf die Besteuerung von Alterseinkünften nach dem Alterseinkünftegesetz beantragt der Zahnarzt die Anwendung der Öffnungsklausel. Laut der der Einkom-

mensteuererklärung beigefügten Bescheinigung des VZWL hat der Steuerpflichtige - vor dem Jahr 2005 - 16 Jahre lang Beiträge an das berufsständische Versorgungswerk geleistet, die den Höchstbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung über-

schritten haben. Der Prozentsatz der Versorgungsleistungen für die Anwendung der Öffnungsklausel, der nach Maßgabe der Rz. 238 ff. des BMF-Schreibens vom 19.08.2013<sup>3</sup> durch das Versorgungswerk ermittelt wurde, beträgt 20,36 %.

**Lösung:**

Lösung: Der Zahnarzt hat vor dem 01.01.2005 in mindestens 10 Jahren Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Die Voraussetzungen zur Anwendung der Öffnungsklausel sind damit erfüllt.

Der Zahnarzt hat seiner Einkommensteuererklärung den Nachweis über die Beiträge an das berufsständische Versorgungswerk beigefügt. In der Bescheinigung des Versorgungswerkes ist der Prozentsatz der Versorgungsleistungen ausgewiesen, mit dem diese

Rente der Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. bb EStG unterliegt (hier: 20,36 %). Der vom Versorgungswerk bescheinigte Prozentsatz von 20,36 % ist auf die Leistungen aus dem berufsständischen Versorgungswerk anzuwenden.

Einmalige Leistungen, wie z. B. Kapitalauszahlungen des VZWL, soweit auf diese die Öffnungsklausel Anwendung findet, unterliegen nach gegenwärtiger

Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. Rz. 256 f. des BMF-Schreibens vom 19.08.2013) nicht der Besteuerung.

## Beiträge 2021

Die Beitragsbemessungsgrenze (West) liegt seit dem 1. Januar 2021 bei monatlich 7.100,00 € (85.200,00 € im Jahr). Der Beitragssatz beträgt 18,6 %.

Dadurch ergibt sich für das Jahr 2021 folgende Übersicht:

**Allgemeiner Pflichtbeitrag:**

1.320,60 € monatlich

**Halber Pflichtbeitrag:**

660,30 € monatlich

**Mindestbeitrag:**

264,12 € monatlich

**Höchstbeitrag im Jahr:**

39.618,00 €

Über Sonderregelungen informiert Sie Ihr Versorgungswerk.



**VERSORGUNGSWERK!**  
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

## IMPRESSUM

Versorgungswerk aktuell  
Auf der Horst 30 | 48147 Münster  
Telefon: 0251 507-0  
Telefax: 0251 507-419  
E-Mail: [versorgungswerk@zahnaerzte-wl.de](mailto:versorgungswerk@zahnaerzte-wl.de)  
Internet: [www.vzwl.de](http://www.vzwl.de)

Redaktion: Dr. Helmut Roth, Janine Remmersmann  
Gesamtherstellung: RAAB Werbeagentur GmbH  
[www.raab-werbeagentur.com](http://www.raab-werbeagentur.com)  
Druck: Druckerei Joh. Burlage GmbH & Co. KG

